



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. März 2014
(OR. en)**

7624/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0132 (COD)**

**EF 81
ECOFIN 250
DRS 39
DELECT 55**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom 7.3.2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Veröffentlichung eines Prospektnachtrags
– Absicht, keine Einwände gegen delegierte Rechtsakte zu erheben

1. Die Kommission hat am 7. März 2014 gemäß der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG¹, insbesondere Artikel 16 Absatz 3, dem Rat die eingangs genannten technischen Regulierungsstandards in Form eines delegierten Rechtsakts vorgelegt.
2. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 gilt Folgendes: Erlässt die Kommission einen technischen Regulierungsstandard, bei dem es sich um den von der Behörde übermittelten Entwurf eines technischen Regulierungsstandards handelt, so könnte der Rat innerhalb eines Zeitraums von einem Monat Einwände erheben.

¹ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64.

3. Seit dem Erlass des eingangs genannten technischen Regulierungsstandards in Form eines delegierten Rechtsakts durch die Kommission hat keine Delegation die Absicht bekundet, Einwände zu erheben.
 4. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) dem Rat empfiehlt, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon unterrichtet werden.
-